



Nachtrag zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG), vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Aargau Verkehr AG (AVA)

Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 30.01.2017 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Infrastrukturbetreiberin BDWM Transport AG für die Jahre 2017–2020 und zur Leistungsvereinbarung vom 01.05.2017 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Infrastrukturbetreiberin Wynental- und Suhrentalbahn AG (WSB) für die Jahre 2017–2020 abgeschlossen mit der Aargau Verkehr AG (AVA) als Rechtsnachfolgerin der BDWM und der WSB

Präambel:

¹ Die Leistungsvereinbarungen Infrastruktur für die Jahre 2017–2020 vom 30.01.2017 und 01.05.2017 (nachstehend "LV 17–20") legen die gemeinsam vom BAV und der Infrastrukturbetreiberinnen BDWM Transport AG und Wynental- und Suhrentalbahn AG für die Jahre 2017–2020 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest. Die beiden Unternehmen fusionierten per 01.07.2018 und führen seither ihre Tätigkeiten als Infrastrukturbetreiberin Aargau Verkehr AG (nachstehend "das Unternehmen") weiter. Die LV 17–20 behielten nach der Fusion ihre Gültigkeit.

² Der Bund gewährt den Unternehmen für die Jahre 2017–2020 die in Art. 15 der LV 17-20 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

³ Gemäss Art. 14 Abs. 1 der LV 17–20 bilden die finanziellen und terminlichen Angaben im Investitionsplan der Unternehmen die Grundlagen für die Investitionsbeiträge des Bundes. Der Investitionsplan ist gemäss Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 jährlich zu aktualisieren.

⁴ Die relevanten Daten der LV 17–20 sind neu in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau festgelegt gemäss dem übermittelten WDI-Nachtrag v2 vom 16.10.2020.

⁶ Mit dem Antrag vom 16.10.2020 (Anhang WDI) beantragte das Unternehmen die Mittel für die folgenden Investitionsvorhaben: Ersatz Stellwerk Dietikon, Sanierung Gleis 11/12 in Aarau und Streckensanierung in Dietikon. Der Mittelmehrbedarf beträgt 4.4. Mio. CHF.

Art. 1 Änderungen

¹ Mit diesem Nachtrag werden die Tabellen in Art. 15 Abs. 1 der LV 17–20 vom 30.01.2017 und 01.05.2017 sowie die Anhänge 1 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

² Der revidierte Anhang 1 mit dem angepassten Mittelfristplan ist Bestandteil dieses Nachtrages und ersetzt die entsprechenden Inhalte der LV 17–20 vom 30.01.2017 und 01.05.2017.

³ Künftige Änderungen des Investitionsplans im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 ohne Anpassung des gesamten Investitionsbeitrages werden nur elektronisch im WDI behandelt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

¹ Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

Jahr/CHF	Betriebsabgeltung	Investitionsbeiträge	Total
2017	5'017'000	14'995'333	20'012'333
2018	5'072'991	22'500'000	27'572'991
2019	5'168'559	4'000'000	9'168'559
2020	5'391'487	15'223'846	20'615'333
Summen	20'650'037	56'719'179	77'369'216

Art. 3 Beilage

- Angepasster Mittelfristplan (Anhang 1)

Art. 4 Verteiler

¹ Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

² Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags einschliesslich der Beilage.

Bundesamt für Verkehr

.....
Dr. Peter Füglistaler
Direktor

.....
Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor

3003 Bern,

Aargau Verkehr AG

.....
Dr. Roland Abt
Präsident des Verwaltungsrates

.....
Dr. Severin Rangosch
Direktor

5001 Aarau,